

Vereinsstatuten

I. Name und Sitz des Vereins

Name	Artikel 1 Unter dem Namen „Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn“ (VLS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
Sitz	Artikel 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder der Aktuarin.

II. Zweck des Vereins

Zweck	Artikel. 3 Der Verein bezweckt <ul style="list-style-type: none">- die Vertretung der standes- und berufspolitischen Interessen der Verbandsmitglieder- die Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungsstätten und Sprachheilinstitutionen- die Förderung der Fortbildung- die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit sowie die Pflege kollegialer Beziehungen- die Wahrung der Rechte der Menschen mit Sprachbeeinträchtigungen. <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der VLS Organisationen entsprechender Zielsetzung beitreten.</p> <p>Der Verein ist Mitglied des Deutschschweizer Logopädinnen und Logopädenverbandes (DLV) sowie des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO).</p> <p>Ein allfälliger Austritt muss von drei Vierteln aller anwesenden aktiven Vereinsmitglieder beschlossen werden.</p>
-------	---

III. Mitgliedschaft

	Artikel 4 Der VLS kennt vier verschiedene Formen der Mitgliedschaft:
<i>Aktive Mitglieder</i>	Als aktive Mitglieder können diplomierte Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn dem VLS beitreten, deren Diplom von der Konf-

erenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden anerkannt wird.

- Passive Mitglieder* Passive Mitglieder sind Logopädinnen und Logopäden, die ausserhalb des Kantons Solothurn tätig sind, die nicht im Beruf stehen oder Personen aus Fachbereichen, die der Logopädie nahestehen.
- Pensionierte Mitglieder* Pensionierte sind ehemalige aktive Logopädinnen und Logopäden im Ruhestand.
- Ehrenmitglieder* Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Sprachheilarbeit verdient gemacht haben, können auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aufnahme **Artikel 5**
Die Aufnahme wird durch die Generalversammlung beschlossen, wenn ein gültiges Diplom und eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegen. Auf Ersuchen des Mitgliedes kann die passive Mitgliedschaft in eine aktive umgewandelt werden und umgekehrt. Mit der Aufnahme in den VLS als Aktivmitglied ist automatisch die Mitgliedschaft in DLV und LSO verbunden. In Ausnahmefällen ist eine Mitgliedschaft beim VLS ohne Mitgliedschaft beim LSO möglich. Dies kann von Logopädinnen aus dem Frühbereich und dem klinischen Bereich beantragt werden.

Austritt **Artikel 6**
Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen und ist der Präsidentin, der Kassierin und dem LSO bis am 30. Juni schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss **Artikel 7**
Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72, ZGB).

IV. Organisation

Organe Die Organe des VLS sind:
- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- die Geschäftsleitung
- die Regionalgruppenleiterinnenkonferenz
- die Regionalgruppen

Generalversammlung **Artikel 8**
Die Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie kann auch ausserordentlichweise einberufen werden.

<i>Einberufung</i>	Ort, Datum und Zeit sind sechs Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Anträge an die GV sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Geschäftsleitung einzureichen.
<i>Kompetenzen</i>	Die Kompetenzen der Generalversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung - Genehmigung der Jahresberichte der Regionalgruppen und deren Jahresprogrammen für das folgende Jahr - Genehmigung der Vereinsrechnung und des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrags - Wahl der Geschäftsleitung (Präsidentin, Aktuarin, Beisitzerin) - Wahl der Kassierin und zweier Rechnungsrevisorinnen - Wahl der Delegierten in den DLV, LSO, und in andere Vereinigungen - Aufnahme von Mitgliedern - Entscheid über Zugehörigkeit zu andern Organisationen - Genehmigung von Statutenänderungen - Auflösung des Vereins.
<i>Amts-dauer</i>	Artikel 9 Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
<i>Vereins- versammlun-g</i>	Artikel 10 Geschäftsleitung und Regionalgruppenleiterinnen können von sich aus oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt, weitere Versammlungen einberufen, die sich mit allen Geschäften befassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
<i>Geschäftsleitung</i>	Artikel 11 Präsidentin, Aktuarin und Beisitzerin bilden die Geschäftsleitung und vertreten den VLS nach aussen. Präsidentin und Aktuarin führen zusammen mit der Kassierin je einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Präsidium und Beisitz können als Co-Präsidium geführt werden. Die Geschäftsleitung koordiniert die Geschäfte der Regionalgruppen und behält die Übersicht über deren Arbeit. Sie beobachtet die politische Szene und nimmt bei Handlungsbedarf Kontakt auf mit der entsprechenden Gruppenleiterin. Insbesondere begleitet und unterstützt sie die für diesen Bereich zuständige Regionalgruppe im Kontakt mit dem Volksschulamt. Der Geschäftsleitung obliegen ausserdem folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Führen und Aktualisieren der Mitgliederliste (zusammen mit dem DLV und LSO) - Einberufen und Durchführen der Gruppenleiterinnenkonferenz - Einberufen, Planen und Durchführen der Generalversammlung - Zu Hd. der GV: Nomination der Funktionsträgerinnen bei anstehenden Wahlen Die Geschäftsleitung ist für alle Bereiche zuständig, für die in den Statuten des VLS nicht andere Kompetenzen festgelegt sind.
<i>Regionalgruppen- leiterinnen-</i>	Artikel 12 Die Regionalgruppenleiterinnenkonferenz findet jährlich mindestens

konferenz zweimal statt. Die Gruppenleiterinnen informieren über die Arbeit in ihren Gruppen, diskutieren gemeinsam über aktuelle Fragen und einigen sich über die Verteilung zukünftiger Geschäfte.

Regionalgruppen **Artikel 13**
Aus Gründen der Solidarität gehören alle aktiven Vereinsmitglieder einer Regionalgruppe an. Jede Gruppe bestimmt eine Leiterin und eine Stellvertreterin und setzt die Geschäftsleitung und die übrigen Gruppen davon in Kenntnis. Die Gruppen wählen in Absprache mit der Geschäftsleitung anstehende Vereinsgeschäfte zur selbständigen Bearbeitung aus und übernehmen dafür dem Verein gegenüber die Verantwortung.

Der Regionalgruppenleiterin obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennehmen und Weiterleiten der Informationen der andern Regionalgruppen und der Geschäftsleitung an die eigene Gruppe.
- Teilnahme der Gruppenleiterinnen an den Regionalgruppenleiterinnenkonferenzen, Berichterstattung der Aktivitäten in der jeweiligen Regionalgruppe.
- Ende des Schuljahrs: Erstellen eines kurzen Berichtes über die vergangenen und zukünftigen Regionalgruppenaktivitäten. Dieser Bericht wird vom Aktuariat an alle Mitglieder verschickt.

Stimmrecht **Artikel 14**
Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktive Mitglieder gemäss Art. 4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr aller anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder die Tagespräsidentin den Stichentscheid, ausgenommen bei Auflösung des Vereins (Art. 18)

Delegierte **Artikel 15**
Die Delegierten vertreten die Interessen des VLS an Versammlungen anderer Organisationen entsprechend deren Statuten.

Rechnungsrevision **Artikel 16**
Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung und den Vermögensstand. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

V. Finanzen

Jahresbeiträge **Artikel 17**
Zur Deckung der laufenden Ausgaben bezieht der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

<i>Aktive Mitglieder</i>	Zusätzlich zu diesem Jahresbeitrag bezahlen die aktiven Mitglieder die Verbandsbeiträge für den DLV (inkl. K/SBL) und den LSO (inkl. L/CH).
<i>Passive und pensionierte Mitglieder</i>	Passive und pensionierte Mitglieder bezahlen einen Drittel des VLS-Jahresbeitrages.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
Spesen,	Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird.
Sitzungsgeld	Delegierte und Regionalgruppenleiterinnen erhalten eine Spesenentschädigung. Die Regionalgruppenleiterinnen erhalten für die Teilnahme an der Gruppenleiterinnenkonferenz ein Sitzungsgeld, dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.
Haftung	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

	Artikel 18
Vereinsjahr	Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August.
ZGB	Für die vereinsrechtlichen Fragen, die nicht in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
Auflösung	Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliges Vermögen wird einer von der auflösenden Vereinsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. September 2018 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. September 2017.

Die Co-Präsidentinnen des VLS:



Susan Allemann-Jenkins



Sira Kaiser

Die Aktuarin des VLS:



Eveline Knöpfel

Zur Vermeidung sprachlicher Schwerfälligkeit und aufgrund der Tatsache, dass in unserm Verein die Logopädin**nen** bei weitem überwiegen, wurde im vorliegenden Text bis auf zwei Ausnahmen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind die Logopäde**n** miteingeschlossen.